

Erforderliche Maßnahmen
zur erfolgreichen Bekämpfung des Schwarzmarktes
und zur Erreichung des Kanalisierungsziels gemäß
Glücksspielstaatsvertrag im gewerblichen Automatenspiel

20-Punkte-Plan

basierend auf dem
Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Evaluierung der Auswirkungen der Sechsten Verordnung
zur Änderung der Spielverordnung

Aktuelle Situation

Die Schwarzmarktquote im Umfeld des gewerblichen Automatenspiels in Deutschland liegt aktuell bei nahezu 30 %¹ - Tendenz stark steigend.² Mindestens die Hälfte aller Umsätze dieses Glücksspielsegments wird nach Schätzungen bereits im illegalen Markt generiert³, entgangene Steuereinnahmen summieren sich auf mindestens 500 Mio. Euro jährlich.⁴ Das rasante Wachstum des illegalen Automatenmarkts seit der letzten Novelle der Spielverordnung (SpielV) 2014 ist allgegenwärtiger Bestandteil öffentlicher Berichterstattung und hat ein ordnungspolitisch nicht länger hinnehmbares Ausmaß erreicht.⁵

Regulierung und Schwarzmarktentwicklung stehen dabei in direktem Zusammenhang, wie verschiedene Erhebungen nahelegen. So zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass über 70 % der befragten Verbraucher ein „Gefühl der eingeschränkten Spielfreude durch die gesetzlichen Regulierungen und Einschränkungen“⁶ bei der Nutzung legaler Geldspielgeräte haben. Auch haben rd. 44 % der unzufriedenen Befragten bereits darüber nachgedacht, Spielorte aufzusuchen, „die keinerlei gesetzliche Regelungen befolgen“.⁷ Eine im Juni 2023 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlichte wissenschaftliche Studie zur Evaluierung der SpielV zeigt die Auswirkungen: „13 % der Befragten sagten aus, an -sehr wahrscheinlich- illegalen Glücksspielen mit Geldeinsatz ‚im Hinterzimmer‘ teilzunehmen“.⁸ Hieraus lässt sich ableiten: Der Schwarzmarkt wächst der Nachfrage entsprechend. Vollzugsaufwand und -erfolg stehen nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Ein Hauptziel des GlüStV 2021, mittels einer „geeigneten Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel“ das legale Angebot „in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken“⁹, droht beim gewerblichen Automatenspiel zu scheitern.

Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Evaluierung der Auswirkungen der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Der vorliegende Evaluierungsbericht ist ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses einer zielorientierten Weiterentwicklung der Regulierung des gewerblichen Automatenspiels in Deutschland.

Basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen werden die Defizite der aktuellen Regulierung in Bezug auf die gesetzlichen Ziele der Kanalisierung, des Verbraucherschutzes sowie der Kriminalitäts- und Schwarzmarktbekämpfung aufgezeigt. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass nur ein Gesamtpaket aus Vollzugshilfen und einer nachfragegerechten Ausgestaltung des gewerblichen Automatenspiels dazu geeignet ist, illegale Glücksspielangebote wieder so erfolgreich zurückzudrängen, wie dies im Zeitraum von 2006 bis 2014¹⁰ der Fall war.

20-Punkte-Plan

1. Einführung eines Zwangs-Logouts von Geldspielgeräten unter Beibehaltung eines personenungebundenen Identifikationsmittels
2. Konsequente Prüfung der kryptografisch gesicherten Fiskaldata durch die Finanzbehörden
3. Anpassung der monetären Rahmenbedingungen der Geldspielgeräte entsprechend der Inflationsentwicklung und Entfall von präventiv nicht wirksamen Gewinnobergrenzen
4. Veränderung der Mindestspieldauer nach europäischem Vorbild (u. a. NL und UK)
5. Einführung eines Gewinnspeichers
6. Ersatz von Spielpausen durch Pop-Up-Warnhinweise
7. Modifizierung der Einzeleinsatztaste
8. Austausch mit Aufsichtsbehörden anderer Länder zur Ausgestaltung von Spielen
9. Einführung einer automatisierten Nutzungsschranke für Geldspielgeräte in der Gastronomie
10. Einbeziehung von Gastwirten in die Verpflichtungen zum Jugend- und Verbraucherschutz
11. Konsequente Anwendung geltenden Rechts bei der Erteilung von Geeignetheitsbestätigungen
12. Erhöhung der in Gaststätten maximal erlaubten Anzahl an Geldspielgeräten von zwei auf drei Geräte
13. Verpflichtung zur Prüfung von Unterhaltungsgeräten auch auf Glücksspielähnlichkeit durch die ASK
14. Verbesserungen bei der Information und den Schulungen von Vollzugsmitarbeitern
15. Durchsetzung geltender Vorgaben an geeigneten Aufstellorten statt mehr Bürokratie
16. Aufhebung der Obergrenze von 12 Geldspielgeräten pro Spielhalle und Reduzierung der vorgeschriebenen Quadratmeteranzahl pro Geldspielgerät
17. Ausbau der Reichweite des OASIS-Sperrsystems und Verbesserung der Nutzbarkeit der Datenbank
18. Prüfung der bei Unterrichtungen zum Jugend- und Spielerschutz erlangten Kenntnisse
19. Verhinderung zusätzlicher Bürokratiebelastung durch Erhalt der bestehenden Prüfpflichten für Spielhallen und Geldspielgeräte
20. Schaffung einer Experimentierklausel zu wesentlichen Regelungen der Spielverordnung

1. Bereits heute ist das Spielen an Geldspielgeräten nur möglich, wenn nach Prüfung von Alter und Einträgen im OASIS-Sperrsystem eine Freischaltung erfolgt ist. Die vorgeschlagenen Präzisierungen einzelner Regelungen zur Handhabung des zur Freischaltung erforderlichen **gerätegebundenen Identifikationsmittels** sind grundsätzlich zielführend. Entsprechende Vorgaben müssen jedoch für Vollzug, Betreiber und Industrie handhabbar ausgestaltet werden. Hierzu ist es erforderlich, den als Vorschlag enthaltenen Zwangs-Logout der Geräte nach einer vorgegebenen Zeit der Nichtnutzung unmissverständlich direkt in der SpielV zu verankern. Eine entsprechende Ausgestaltung dieser Vorgabe würde einer Vollzugsvereinfachung dienen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Konzepts einer **personengebundenen Spielerkarte** sind die bestehenden erheblichen Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes sowie einer Aushöhlung des Verbots von Player Tracking maßgeblich.¹¹ Auch würde eine zusätzliche Hürde für die Nutzung von Geldspielgeräten geschaffen, die kanalisierungsschädlich ist.

2. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung bei Geldspielgeräten ist der sogenannte Saldo 1.¹² Sämtliche zur Ermittlung des Saldo 1 erforderlichen Werte sind bereits jetzt in den kryptografisch gesicherten **Fiskaldaten** der Geldspielgeräte gespeichert. Die Aufnahme weiterer Daten erscheint daher unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit nicht erforderlich. Eine Verbesserung der Handhabung der Daten für die Finanzbehörden kann durch Nutzung des durch die Automatenwirtschaft entwickelten Prüftools InSignus erreicht werden.
3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur **Anpassung von monetären Rahmenparametern der Geldspielgeräte** (Einsatz-, Gewinn- und Verlustgrenzen, Pausenzeiten) weisen im Interesse einer Steigerung der Kanalisierungswirkung und zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels in die richtige Richtung.

Die konkret genannten monetären Werte erscheinen jedoch aufgrund des im Bericht berücksichtigten Datenstandes aus 2022 und der bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung entstehenden Steigerung der Verbraucherpreise nicht ausreichend.

Der maximale Einsatz je fünf Sekunden beträgt derzeit 20 Cent und entspricht damit ungeachtet der inflationären Entwicklung immer noch dem Betrag von 40 Pfennig, wie er zu Beginn der 1990er Jahre als Höchsteinsatz eingeführt wurde¹³. Die weiteren monetären Aufwandsgrenzen (Aufwendungen pro Stunde) wurden 2014 noch enger gefasst. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2025 betrug die Inflation mehr als 80 %.¹⁴ Das Spielerlebnis verliert hierdurch für Verbraucher Jahr für Jahr mehr an Reiz und büßt zunehmend seine Kanalisierungswirkung ein.¹⁵ Erforderlich sind daher folgende Rahmenbedingungen:

- a. Sämtliche Aufwandsgrenzen sollten entsprechend der bis zum Inkrafttreten einer Änderung der SpielV entstandenen **Inflation** angepasst werden.
- b. Zusätzlich sollte aus diesem Grund und zur Konsistenz des Preissystems das **Limit des Geldspeichers bei der Geldannahme** auf 20 € festgesetzt werden.

- c. Darüber hinaus ist zur Gewährleistung der Kanalisierungswirkung auch in der Zukunft die Aufnahme einer Regelung zur **automatischen Anpassung der monetären Rahmenparameter** an die künftige Entwicklung der Inflation in die SpielV erforderlich.
- d. Die Evaluierungsstudie bewertet die aktuellen Gewinn- und Verlustgrenzen als „überwiegend unwirksam“ für den Verbraucherschutz.¹⁶ Die bestehenden **Gewinnobergrenzen** sollten daher entfallen. Auch der GlüStV gibt für andere Glücksspiele wie z. B. Sportwetten oder virtuelles Automatenspiel solche Grenzen nicht vor.

Nicht zuletzt belegt der Blick in andere Glücksspielformen die kanalisierende Wirksamkeit von entsprechenden Anpassungen: „Wenn der Gesetzgeber im Bereich der Lotterien die kontinuierliche **Anpassung von Produkteigenschaften wie Preisen und Gewinnen** sowie eine hohe Verfügbarkeit der Zugangsmöglichkeiten im Markt als wirksames Instrument zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags ansieht, sollte dieses Regulierungskonzept auch für das gewerbliche Automatenspiel in Betracht gezogen werden.“¹⁷

- 4. Eine **Mindestspieldauer** von 2,5 Sekunden in Orientierung an Regelungen anderer Länder in Europa (u. a. NL und UK) wäre nachfragegerecht und würde der Mehrfachbespielung effektiv entgegenwirken. Aufgrund der in der SpielV vorgegebenen Aufwandsgrenzen würden die Ausgaben der Verbraucher durch eine Verkürzung der Mindestspieldauer nicht steigen.¹⁸
- 5. Zentrale Spielerschutznorm der SpielV ist die Beschränkung des durchschnittlichen und maximalen Aufwands pro Stunde. Hiermit schützt die SpielV Verbraucher vor realen Vermögensverlusten aus dem eigenen Portemonnaie. Dazu zählen nicht die während des Spiels erzielten Zwischengewinne. Für Verbraucher wäre das Spiel unterhaltsamer und ihr eigenes Spielverhalten transparenter, wenn diese Zwischengewinne auf einem separaten **Gewinnspeicher** dargestellt und frei verfügbar wären, ohne dass es sich um Einsätze im Sinne der SpielV handelt.
- 6. Durch die Einführung eines im Bericht vorgeschlagenen **Pop-Up-Fensters mit Warnhinweisen** anstelle der in der Evaluierungsstudie als unwirksam ermittelten Gerätepause mit Nullstellung nach 3 Stunden Spiel könnte eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes erreicht werden. Gleches gilt für die Pause nach 1 Stunde Spiel. Sie wird unter Präventionsgesichtspunkten nur als eingeschränkt wirksam bewertet.¹⁹ Wissenschaftlichen Untersuchungen ist zu entnehmen, dass mehr als ein Drittel der befragten Verbraucher diese Regelungen als massiv störend für das Spielerlebnis beschreiben.²⁰ Sie sind auch einer der zentralen Gründe für eine Entscheidung von Spielenden zugunsten des Schwarzmarkts.²¹ Regelungen, die das Schutzziel verfehlten und zugleich Abwanderungsbewegungen in die Illegalität hervorrufen, sollten entfallen. Gegen das als Alternative genannte personalisierte Feedback bestehen aufgrund der hierfür zu erfassenden Daten und der damit einhergehenden Gefahr von Player Tracking erhebliche Bedenken.
- 7. Die auf Basis der Ergebnisse der Evaluierungsstudie vorgeschlagene Modifizierung der **Einzeleinsatztaste** wirkt der Abwanderung von Spielern in die Illegalität entgegen. Dabei dient die Begrenzung des vom Spieler frei wählbaren Betrags auf die Höhe des in der SpielV geregelten Geldspeicherlimits dem Verbraucherschutz. Aufgrund der

festgestellten Unwirksamkeit der bisherigen Regelung ist ein Entfall unabhängig vom Aufstellort erforderlich.

8. Die wissenschaftliche Evaluierungsstudie empfiehlt keine Anpassungen oder Änderungen bei der **Definition des Spiels**.²² Daher erscheint der gleichlautende Vorschlag des Evaluierungsberichts zur Gewährleistung der kanalisierungswirksamen Ausgestaltung von Geldspielgeräten zielführend. Der vorgeschlagene Austausch mit Aufsichtsbehörden anderer europäischer Länder ist sinnvoll.
9. Durch unerlaubte Glücksspielautomaten an illegalen Spielorten steht das Angebot an legalen Geldspielgeräten in der Gastronomie besonders unter Druck. Die ohnehin kritische wirtschaftliche Situation von Gastronomiebetrieben, gerade auch im ländlichen Raum, verschärft sich dadurch weiter. Die Reduzierung der maximal erlaubten Anzahl von drei auf zwei Geldspielgeräte pro Betrieb hat die Ausbreitung illegaler Glücksspielangebote gefördert.²³

Mit Stand vom 31. März 2025 waren laut Informationen des Regierungspräsidiums Darmstadt 27.077 Gastronomiebetriebe (mit jeweils bis zu zwei Geldspielgeräten) an das staatliche Spielersperrsystem OASIS angeschlossen.²⁴ Laut Evaluierungsstudie ist der OASIS-Sperrdatenabgleich eine wirksame Maßnahme zur Gewährleistung des Jugend- und Verbraucherschutzes.²⁵ Bereits im Frühjahr 2024 hat die Automatenwirtschaft ein eigenes hochwirksames Lösungskonzept zur zusätzlichen Verbesserung des Jugend- und Verbraucherschutzes beim Betrieb von Geldspielgeräten in der Gastronomie vorgestellt. In der SpielV soll festgelegt werden, dass die Freischaltung von Geldspielgeräten ohne automatisierten Sperrdatenabgleich mithilfe eines externen Zusatzgeräts zum Lesen amtlicher (elektronischer) Ausweise technisch unmöglich ist (automatisierte Nutzungsschranke). Die im Bericht genannten Umsetzungshürden können im Dialog zwischen Verwaltung und Automatenwirtschaft beseitigt werden.

10. **Gastwirte** zusätzlich zu den Automatenbetreibern deutlicher in die **Verpflichtungen zum Jugend- und Verbraucherschutz** aufzunehmen, dient der Vollzugserleichterung. Geeignetheitsbestätigungen sollten weiterhin den Automatenunternehmern und nicht den Gastwirten erteilt werden, um die Anzahl der Genehmigungsinhaber im Interesse eines leichteren Vollzugs nicht massiv auszuweiten und das erforderliche spezifische Fach-Know-How zu gewährleisten.
11. Grundlegende Veränderungen bei der Erteilung und dem Inhalt von **Geeignetheitsbestätigungen** sollten zunächst im Austausch mit den Bundesländern und den Kommunen mit dem Augenmerk auf eine Bürokratieentlastung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und der tatsächlich entstehenden Verbesserungen geprüft werden. Im Hinblick auf die Problemdimension zeigen sich hierzu bundesweit sehr unterschiedliche Einschätzungen. Es ist daher davon auszugehen, dass bei konsequenter Anwendung des geltenden Rechts kein Handlungsbedarf besteht.
12. Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit durch eine **Reduzierung der maximal erlaubten Anzahl von Geldspielgeräten** pro Gaststätte wäre nicht angemessen und verhältnismäßig. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse²⁶, die im Bericht noch nicht berücksichtigt werden konnten, weisen nach, dass die Geldspielgeräte in der Gastronomie für die Kanalisierungsquote des gewerblichen Automatenspiels von erheblicher Bedeutung sind. Angesichts des seit 2012 festzustellenden Rückgangs der

Anzahl von Geldspielgeräten in der Gastronomie um 36,7 %²⁷ ist daher die Rückkehr zu einer maximal zulässigen Anzahl von 3 Geräten erforderlich. Im Zeitraum von 2006 bis 2019 trug diese Anzahl zur erfolgreichen Minimierung des illegalen Glücksspiels bei.²⁸ Auch hat die von der TU Dresden im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführte Studie zur Vorbereitung der Evaluierung keine Wirksamkeit der aktuellen Maximalgrenze im Hinblick auf den Spielerschutz festgestellt.²⁹

13. Eine detailliertere Ausgestaltung des **Verbots von Fun Games** zur Erleichterung des Vollzugs ist zielführend. Hierzu erscheint ein Verbot aller Unterhaltungsgeräte, die nicht durch die Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) hinsichtlich einer Glücksspielähnlichkeit als unbedenklich eingestuft worden sind, sinnvoll und vollzugserleichternd. Die ASK nimmt bereits heute die gesetzlich vorgeschriebene Altersbewertung und Kennzeichnung von elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit verbindlich vor. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur besseren Strafverfolgung von Aufstellung und Betrieb illegaler Glücksspielgeräte führen im Kontext mit kanalisierungsfördernden Maßnahmen zu einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung.
14. Die vorgeschlagenen Verbesserungen bei der **Information und den Schulungen von Vollzugsmitarbeitern** sind notwendig und wirksam. Die Automatenwirtschaft unterstützt dieses Ziel bereits seit vielen Jahren durch Schulungen von Behördenmitarbeitern im gesamten Bundesgebiet.
15. Für Veränderungen im Bereich **zulässiger Aufstellorte für Geldspielgeräte** besteht bei konsequenter Anwendung des geltenden Rechts auch unter dem Gesichtspunkt einer Bürokratieentlastung kein Handlungsbedarf. Die Kommunen sind bereits heute zu einer sehr sorgfältigen Prüfung der Geeignetheit von Aufstellorten auf Basis der strengen gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet. Auch die Voraussetzung des Ausschanks alkoholischer Getränke für die Aufstellung von Geldspielgeräten ist nicht zielführend. Eine solche Regelung würde unnötig die zunehmend entstehenden Gastronomiebetriebe, die freiwillig auf ein Angebot alkoholischer Getränke verzichten, ausschließen. Auch wäre eine solche Regelung der Bevölkerung vor dem Hintergrund des Verbots von alkoholischen Getränken in Spielhallen schwer vermittelbar.
16. Die gesetzlichen **Größenbeschränkungen für Spielhallen** erkennt die Evaluierungsstudie unter Präventionsgesichtspunkten als wirkungslos³⁰. Dies verwundert nicht in Zeiten von durch den GlüStV erlaubten, quantitativ unbegrenzten Online-Alternativen. Eine Aufhebung der Obergrenze von 12 Geldspielgeräten pro Spielhalle bei gleichzeitiger Reduzierung der pro Geldspielgerät vorgeschriebenen Quadratmeterzahl ermöglicht hingegen mehr Spielplätze zur Kanalisierung von Verbrauchern an einem staatlich konzessionierten und überwachten Spielort und steigert die Wettbewerbsfähigkeit legaler Anbieter gegenüber der kleinteiligen Struktur illegaler Angebote.
17. Durch den Ausbau der Reichweite des **OASIS-Sperrsystems** und die Verbesserung der Nutzbarkeit der Datenbank wird eine erhebliche Erleichterung der Arbeit der Vollzugsbehörden erreicht.
18. Der Evaluierungsbericht enthält Informationen von IHKn, wonach teilweise mangelhafte Deutschkenntnisse die gemäß Gewerbeordnung als eine der Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Aufstellen von Geldspielgeräten erforderlichen Unterrichtungen zum Jugend- und Spielerschutz erschweren. Für die Ausstellung einer

Bescheinigung ist lediglich die durchgängige Teilnahme am Unterricht erforderlich. Um die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich in der Praxis anwenden zu können, reicht bloße Anwesenheit jedoch nicht aus – die Inhalte müssen verstanden werden. Daher sollten durch die IHKn mündliche und schriftliche Verständnisfragen in jedem Themenbereich vorgeschrieben werden.

19. Eine Erweiterung der bestehenden **Prüfpflichten** von Spielhallen und Geldspielgeräten würde statt zu einer Bürokratieentlastung zu einer Belastung führen. Der Bericht selbst benennt einige Bedenken und die auf Basis der Prüfergebnisse fragliche Notwendigkeit. Auch die als Voraussetzung enthaltene, aber sicher schwierig zu erreichende, Kostenneutralität einer Neuregelung für die Automatenwirtschaft, steht einer Änderung entgegen.
20. Die Schaffung der vorgeschlagenen **Experimentierklausel** zu wesentlichen Vorgaben der SpielV würde es ermöglichen, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen für den Spielerschutz und die Kanalisierung wirksame sowie unwirksame Maßnahmen schneller zu identifizieren und Anpassungen vorzunehmen. Eine solche Möglichkeit erscheint daher sinnvoll.

-
- ¹ Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen. Pressemitteilung zur Veranstaltung: „Illegales Automatenspiel: Ohne Rücksicht auf Verluste“ am 8.9.2023. Abrufbar unter: <https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/presse/detail/jetzt-loesungen-finden-spieler-bei-illegalen-spielangeboten-in-jeder-hinsicht-schutzlos/>
- ² D. Fritz, J. Haucap, S. Thorwarth (2023). Entwicklung der Kanalisierungsquote des gewerblichen Automatenspiels in Deutschland. Düsseldorf. S. 36, Abb. 2. Abrufbar unter: https://dus-competition.de/media/pages/download/4848a181e1-1683036023/entwicklung_der_kanalierungsquote_des_gewerblichen_automatenspiels_in_deutschland_langfassung.pdf
- ³ Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen a. a. O.
- ⁴ D. Fritz a. a. O., S. 46.
- ⁵ Siehe hierzu z. B. Rheinische Post v. 16.7.2023, DER SPIEGEL v. 26.8.2023, FAZ v. 22.12.2023 u. 9.1.2024, Stuttgarter Zeitung v. 31.1.2024.
- ⁶ J. Junge (2023). Wissenschaftliche Studie zur Spielmotivation und Spielfreude an Geldspielgeräten. Berlin. ZfWG-Sonderbeilage. S. 10. Abrufbar unter: https://www.ludologie.de/fileadmin/user_upload/PDFs/ZfWG_05_23_Sonderbeilage_Studie_Geldspielautomaten.pdf
- ⁷ Junge a. a. O., S. 12.
- ⁸ G. Bühringer, A. Kräplin, R. Czerneck (2023). Wissenschaftliche Studie zur Vorbereitung der Evaluierung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung. Dresden. S. 60. Abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Studien/2023-06-09-wissenschaftliche-studie-spiely-tud-abschlussbericht.pdf?blob=publicationFile&v=10>
- ⁹ § 1 des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021).
- ¹⁰ J. Trümper (2010). Umsetzung der novellierten Spielverordnung. Unna. S. 22; Fritz, Haucap, Thorwarth a. a. O., S. 194.
- ¹¹ Begründung zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung. Abrufbar unter: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2013/0401-0500/437-13.pdf?blob=publicationFile&v=5>, S. 27
- ¹² BMF-Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 5.11.21. Abrufbar unter: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fbeckverw_563448%2Fcont%2Fbeckverw_563448.htm&pos=9
- ¹³ SpielV 1993.
- ¹⁴ Statistisches Bundesamt.
- ¹⁵ DIW Econ GmbH (2023). Die Automatenwirtschaft zwischen Regulierung und ökonomischen Trends seit 1993 – Update 2023. S. 50 ff. Abrufbar unter: <https://diw-econ.de/publikationen/die-automatenwirtschaft-zwischen-regulierung-und-oeconomischen-trends-seit-1993-update-2023/>
- ¹⁶ Bühringer a. a. O., S. 193.
- ¹⁷ DIW Econ GmbH (2024). Voraussetzungen zur Erfüllung des staatsvertraglichen Kanalisierungsauftrags am Beispiel von Lotto und gewerblichem Automatenspiel. Berlin. S. iv. Abrufbar unter: <https://diw-econ.de/publikationen/voraussetzungen-zur-erfuellung-des-staatsvertraglichen-kanalisierungsauftrags-am-beispiel-von-lotto-und-gewerblichem-automatenspiel/>
- ¹⁸ SpielV 1993.
- ¹⁹ Bühringer a. a. O., S. 195.
- ²⁰ Junge a. a. O., S. 12, Abb. 7.
- ²¹ Junge a. a. O., S. 16, Abb. 17.
- ²² Bühringer a. a. O., S. 211.
- ²³ J. Trümper, F. Trümper, M. Trümper (2023). Erweiterte Einblicke in den illegalen Glücksspielmarkt 2022. Unna. S. 31. Abrufbar unter: https://vdai.de/wp-content/uploads/2023/04/Erweiterte_Einblicke_in_den_illegalen_Gluecksspielmarkt_2022.pdf
- ²⁴ Präsentation des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 1.4.25. Abrufbar unter: https://fsgp-spielschutz.info/images/pdf/2025/2025-04-01_Oliver_Richter_OASIS-Sperrsystem.pdf
- ²⁵ Bühringer a. a. O., S. 196.
- ²⁶ D. Fritz, J. Haucap, P. Schweinsberg, S. Thorwarth (2025). Relevanz der Geldspielgeräte in der Gastronomie für die Kanalisierungsquote des gewerblichen Automatenspiels. Düsseldorf. S. 28 ff., Abrufbar unter: <https://dus-competition.de/media/pages/download/63136aec24-1741686363/relevanz-der-geldspielgeraete-in-der-gastronomie-fuer-die-kanalisierungsquote.pdf>
- ²⁷ IW Consult GmbH (2025). Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland, Stand 01.01.2024. Köln. S. 9. Abrufbar unter: https://www.iwconsult.de/fileadmin/user_upload/pdfs/2025/angebotsstruktur_der_spielhallen_und_geldspielgeraete_in_deutschland.pdf
- ²⁸ Trümper, Trümper, Trümper a. a. O., S. 31.
- ²⁹ Bühringer a. a. O., S. 195.
- ³⁰ Bühringer a. a. O., S. 193.